



70124

X 466

8

Gewerkschaftsbund der Angestellten
Einheitsgewerkschaft der kaufmännischen, technischen
Büro-Angestellten und Werkmeister
Gaugeschäftsstelle Berlin

V/Ho.
TV. Buchbindereien.
Lfde. No. 77

Berlin W. 35, den 25. Juni 1932
Am Karlsbad 8, Haus der Angestellten.

A b k o m m e n

zum Manteltarif für die kaufmännischen Angestellten in den Berliner Buchbindereien.

Zwischen den unterzeichneten Tarifvertragsparteien wird folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Berliner Buchbindereien (Hauptvertrag) vom 22. Juni 1931 wird mit folgenden Abänderungen verlängert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die regelmässige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden.

Mehrarbeit, die über diese 48-stündige Wochenarbeitszeit hinaus im Bedarfsfalle vom Arbeitgeber angeordnet werden kann und ausdrücklich anzusagen ist, wird wie folgt je Stunde bezahlt

a) für die 49. bis 60. Wochenarbeitsstunde mit 1/250 des Monatsgehältes plus 25 %,

b) für darüber hinaus gehende Wochenarbeitsstunden sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit mit 1/250 des Monatsgehältes plus 33 1/3 %

Für Mehrarbeit besteht ein Anspruch aus Ueberstundenbezahlung auch bei Kurzarbeit nur, wenn eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden überschritten wird. Ansprüche auf Bezahlung von Ueberstunden können nur für die zurückliegenden letzten zwei Monate geltend gemacht werden.

§ 8 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

Urlaub ist allen Angestellten, einschl. Lehrlingen zu gewähren

im 1. und 2. Berufsjahr 6 Arbeitstage

im 3. und 4. Berufsjahr 7 Arbeitstage

im 5. und 6. Berufsjahr 9 Arbeitstage

vom 7. Berufsjahr ab 10 Arbeitstage

nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der gleichen Firma 3 weitere Arbeitstage und nach fünfjähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der gleichen Firma 6 Arbeitstage (Höchsturlaub demgemäss 16 Arbeitstage).

§ 8 Absatz 4 erhält nachstehende Fassung:

Angestellten in gekündigter Stellung, die vor dem 1. April des laufenden Kalenderjahres eingetreten sind, haben Anspruch auf soviel Zwölftel des ihnen zustehenden Urlaubs als sie Monate im laufenden Kalenderjahr bei der Firma tätig sind. Der Ur-